

## **Geschäftsordnung**

der Bewilligungsausschüsse für die Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereiche  
der Deutschen Forschungsgemeinschaft

### **§ 1 Aufgaben der Bewilligungsausschüsse**

Die Bewilligungsausschüsse beraten und entscheiden über den finanziellen und zeitlichen Umfang der Förderung der einzelnen Graduiertenkollegs bzw. Sonderforschungsbereiche. Sie beraten und entscheiden über das jeweilige Förderinstrument betreffende finanzrelevante Aspekte, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung des Hauptausschusses vorbehalten sind. Die Bewilligungsausschüsse setzen Grundsatzbeschlüsse des Hauptausschusses für die Förderinstrumente und Verfahren der Graduiertenkollegs bzw. Sonderforschungsbereiche um. Die Empfehlungen der Senatsausschüsse finden dabei durch die wissenschaftlichen Mitglieder Eingang in die Bewilligungsausschüsse.

### **§ 2 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Die Bewilligungsausschüsse setzen sich aus den Mitgliedern der jeweiligen Senatsausschüsse sowie jeweils einer Vertreterin / einem Vertreter der Zuwendungsgeber der Deutschen Forschungsgemeinschaft zusammen.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Senatsausschüsse sind aufgrund dieses Amtes wissenschaftliche Mitglieder des jeweiligen Bewilligungsausschusses.
- (3) Mitglieder eines Fachkollegiums können nicht Mitglieder der Bewilligungsausschüsse werden. Aktive Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs bzw. Sonderforschungsbereichen können nicht Mitglieder der jeweiligen Bewilligungsausschüsse werden.
- (4) Die Sitzungsleitung kann zu den Sitzungen regelmäßig bzw. anlassbezogen Gäste einladen (ständige Gäste bzw. einfache Gäste). Der Wissenschaftsrat und die Hochschulrektorenkonferenz sind zu den Bewilligungsausschüssen als ständiger Gast eingeladen.

### **§ 3 Arbeitsweise**

- (1) Die Bewilligungsausschüsse tagen je in der Regel zwei Mal im Jahr.
- (2) Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung erfolgt die Vertretung gemäß § 6 Ziffer 1 der Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Sofern die Sitzungsleitung kurzfristig den Sitzungsraum verlässt, kann sie die Leitung der Sitzung für diesen Zeitraum auch an ein wissenschaftliches Mitglied des jeweiligen Bewilligungsausschusses übertragen.

(3) Für die Durchführung von Abstimmungen gilt die Geschäftsordnung zur Beschlussfassung in den Gremien der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit folgenden Maßgaben:

- a) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme mit Ausnahme des Vertreters / der Vertreterin des Bundes, der/die über 16 Stimmen verfügt.
- b) Vertreterinnen und Vertreter der Zuwendungsgeber können ihr Stimmrecht schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch auf ein anderes Mitglied des Bewilligungsausschusses bzw. auf eine Untervertretung innerhalb des Bundes / der Länder übertragen. Eine Stimmrechtsübertragung muss der Sitzungsleitung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Bewilligungsausschusses können sich im Ausschuss weder vertreten lassen noch ihre Stimme übertragen.

#### **§ 4 Befangenheiten**

Es gelten die Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Befangenheit.